

Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Nordirland

Informationsquelle: The Law Society of Northern Ireland/Nordirischer Anwaltsverein (Solicitors/beratende Rechtsanwälte)

April 20<u>14</u>

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Nordirland 1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf		
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA	
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA	
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	Der Bewerber muss sich bei der Law Society (Anwaltsverein) als Rechtsanwaltsanwärter eintragen. Für die Eintragung gelten folgende Voraussetzungen: a) Der Bewerber verfügt über einen akzeptablen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften und b) hat einen Studienplatz am Institute of Professional Legal Studies oder an der Graduate School of Professional Legal Education bekommen, weil er die dortige Aufnahmeprüfung bestanden hat; c) ferner hat er einen "Master" gefunden (einen Solicitor, bei dem er seine praktische Ausbildung absolvieren kann). Rechtsgrundlage: Zulassungs- und	

		Ausbildungsbestimmungen für Solicitors von 1988
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:		Der Einstieg in den Solicitorberuf kann in Nordirland auch erfolgen über 1. einen nichtjuristischen Hochschulabschluss: Anstelle der vorstehenden Voraussetzung a) muss der Bewerber, weil er keinen juristischen Hochschulabschluss hat, nachweisen, dass er ausreichende Kenntnisse von den juristischen Kernbereichen hat. Als ausreichender Nachweis gilt der "Master of Legal Science" der Queen's University Belfast. Dann muss er nur noch die bereits oben dargestellten Voraussetzungen b) und c) erfüllen. 2. Weitere Einstiegsmöglichkeit: Bis April 2015 gibt es auch noch den Berufseinstieg ohne einen Hochschulabschluss, für den der Bewerber einen angemessenen Bildungsstand und Berufserfahrung nachweisen muss. 3. Ausländische Rechtsanwälte können im Wege der Nachqualifikation sowohl in England und Wales als auch in Irland als Solicitor zugelassen werden.
2. Ausbildung im Anwaltspraktik	rum	
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	A	Rechtsgrundlagen: Zulassungs- und Ausbildungsbestimmungen für Solicitors von 1988; Zulassungs- (Qualification of Masters) und Ausbildungsbestimmungen für Solicitors von 1988; Zulassungs- (Qualification of Masters) und Ausbildungsbestimmungen für Solicitors (Amendment) von 1992
Zwingend JA vorgeschrieben	A	Vorgeschriebene Dauer: 2 Jahre

Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	 Law Society (Anwaltsverein) niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten Universitäten (Institute of Professional Legal Studies oder the Graduate School of Professional Legal Education)
Art der Praktikumsausbildung	 Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch die Law Society Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt Ausbildung in juristischen Fertigkeiten durch das Institute of Professional Legal Studies oder durch die Graduate School of Professional Legal Education
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	Für seine Zulassung als Student der Law Society muss der Bewerber den Ausschuss für Aus- und Weiterbildung ("Society's Education Committee") des Anwaltsvereins von seiner Eignung überzeugen und die unter Umständen vom Ausschuss verlangten Nachweise für die charakterliche Eignung und die gesundheitliche, geistige und körperliche Verfassung vorlegen. Dem Bewerber wird die Eintragung verweigert, wenn es sich bei ihm um einen nicht entlasteten Konkursschuldner handelt oder er wegen einer so schweren Straftat verurteilt wurde, dass seine Eintragung nicht zu wünschen ist, oder er aus einem anderen Grund den Ausschuss nicht von seiner Eignung überzeugen kann.
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU- Recht und die	 keine Lehrveranstaltungen im EU-Recht (dieses wird ausführlich im Grund- und Hauptstudium behandelt); keine fremdsprachliche Ausbildung

fremdsprachliche Ausbildung:		
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	Die 2-jährige Ausbildung gestaltet sich wie folgt: a) September bis Dezember - Kanzleiarbeit b) Januar bis Dezember – Ausbildung am Institute of Professional Legal Studies oder an der Graduate School of Professional Legal Education c) Januar bis August - Kanzleiarbeit In den einzelnen Belegzeiten am Institut werden unterschiedliche Themengebiete behandelt.
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	 vom Institut oder von der Graduate School abgehaltene Prüfungen Bewertung durch den für das jeweilige Ausbildungsverhältnis verantwortlichen ,Master' (betreuenden Ausbildungsanwalt)
3. System der beruflichen Fort	bildung	
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung		NEIN Alle Solicitors müssen mindestens 3 Stunden Fortbildung in ,Mandantenbetreuung' und in ,Kanzleimanagement' absolvieren.
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Law Society festgelegt. Rechtsgrundlage: Aus- und Fortbildungsbestimmungen (kontinuierliche berufliche Weiterbildung) für Solicitors von 2004
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche	NEIN	

Ausbildung		
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpfli chtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	
4. Zulassungssysteme und Aus	s- bzw. Fo	ortbildungseinrichtungen
Zulassungsmöglichkeite	n	Die Zulassung ist möglich, wenn die Einzelheiten der vorgeschlagenen Kurse über die Website der Law Society eingereicht und vorgestellt werden.
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen		Die Law Society genehmigt keine externen Fortbildungsmaßnahmen und erteilt dementsprechend auch keine Zulassungen. Sie führt somit auch keine Liste der vorhandenen Bildungseinrichtungen.
Art der Bildungseinrichtungen, zugelassene Fortbildungsmaßnahme ausarbeiten		Die Law Society bedient sich keines Zulassungssystems.
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlic hen Ausbildung anbieten		nicht zutreffend
Art der Bildungseinrichtungen, e zugelassene Fortbildungsmaßnahme Zwecken der Spezialisierung/fachanw hen Ausbildung ausarbe	n zu valtlic	nicht zutreffend

Bildungsmaßnahmen und Methoden

Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden

- Besuch von Präsenzveranstaltungen
- Absolvieren von Fernlehrgängen
- Absolvieren von eLearning-Modulen
- Teilnahme an Webinaren
- Teilnahme an Konferenzen

Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnah me:

JA, diese kann auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden.

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	JA Koordinator der Law Society für die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD)
Überwachungsverfahren	 Qualität der vermittelten Inhalte Qualität der angewandten Fortbildungsmethoden Art und Weise, wie den schriftlichen Anforderungen der Law Society nachgekommen wird Bewertung, wie die Bildungsmaßnahme bisherige Lücken füllt/auf die früher aufgelisteten Bedürfnisse eingeht
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

2008 wurde eine Überarbeitung des Aus- und Fortbildungssystems vorgenommen. Derzeit wird keine weitere Überarbeitung ins Auge gefasst.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: "Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht", die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird